

ERKLÄRUNG ZUR UNTERNEHMENSFÜHRUNG

Die Geschäftsführung der persönlich haftenden Gesellschafterin, der Borussia Dortmund Geschäftsführungs-GmbH, und der Aufsichtsrat der Borussia Dortmund GmbH & Co. KGaA (fortan „Gesellschaft“) berichten nachfolgend für das Geschäftsjahr vom 1. Juli 2025 bis zum 30. Juni 2026 gemäß § 289f und § 315d des Handelsgesetzbuchs („HGB“) zur Unternehmensführung.

Diese Erklärung zur Unternehmensführung umfasst

- Angaben zu Unternehmensführungspraktiken und
- Darstellungen zur Arbeitsweise der Geschäftsführung der persönlich haftenden Gesellschafterin und des Aufsichtsrates sowie weiterer bestehender Gremien,
- die Festlegungen zum Frauenanteil im Aufsichtsrat und in den beiden Führungsebenen unterhalb der persönlich haftenden Gesellschafterin gemäß § 278 Abs. 3 in Verbindung mit § 76 Abs. 4 Sätze 1 bis 3 und § 111 Abs. 5 Sätze 1 bis 3 des Aktiengesetzes („AktG“),
- die sonstige Berichterstattung über die Corporate Governance entsprechend Grundsatz 22 des Deutschen Corporate Governance Kodex („Kodex“) in der aktuell gültigen, im Bundesanzeiger am 27. Juni 2022 bekanntgemachten Fassung vom 28. April 2022 und außerdem
- die Entsprechenserklärung nach § 161 AktG.

Sie wird auf der Internetseite des Unternehmens unter <https://aktie.bvb.de> im Bereich „Corporate Governance“ / „Erklärung zur Unternehmensführung“ dauerhaft zugänglich gemacht. Zudem wird, soweit Informationen auf der Internetseite der Gesellschaft öffentlich zugänglich sind, hierauf teils verwiesen, soweit dies rechtlich erforderlich ist und im Übrigen auch, um die Darstellung übersichtlich und kompakt zu halten.

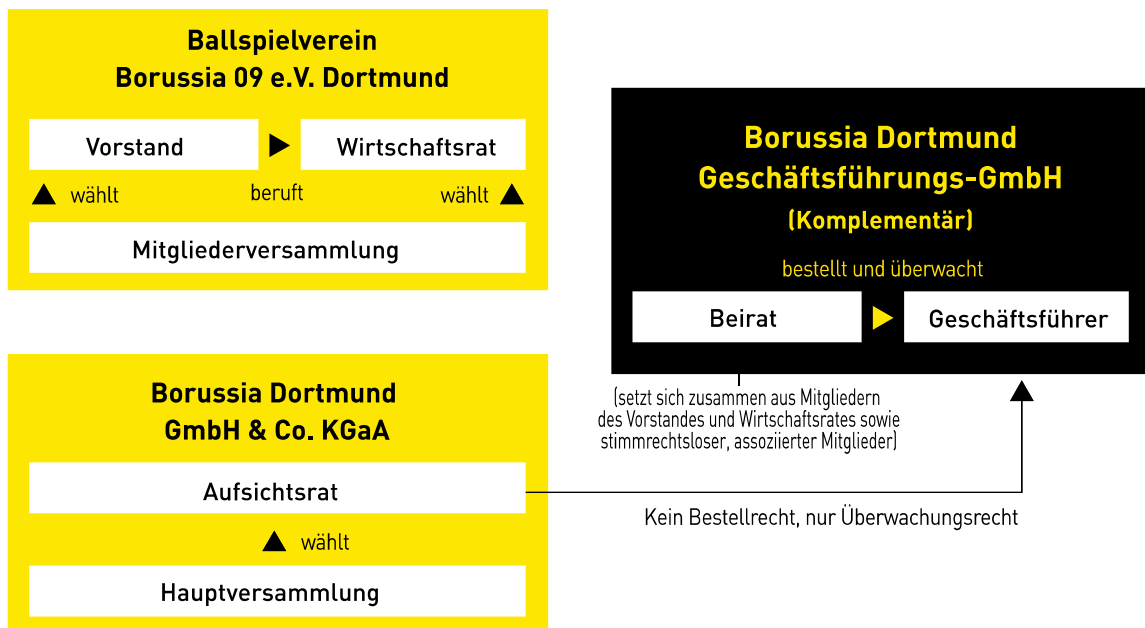
UNTERNEHMENSFÜHRUNGSPRAKTIKEN

Die Geschäftsführung führt die Geschäfte der Gesellschaft nach Maßgabe der geltenden Gesetze, der Satzung und sonstiger relevanten Vorschriften. Sie sorgt für die Einhaltung der gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen sowie der unternehmensinternen Richtlinien und wirkt auf deren Beachtung durch die Konzernunternehmen hin. Die Empfehlungen des Deutschen Corporate Governance Kodex werden von Geschäftsführung und Aufsichtsrat beachtet, soweit nicht Abweichungen in der Entsprechenserklärung aufgeführt sind. Die Leitung der Geschäfte der Borussia Dortmund GmbH & Co. KGaA erfolgt mit dem Ziel einer nachhaltigen Wertschöpfung im Unternehmensinteresse. Die Geschäftsführung entwickelt die strategische Ausrichtung des Unternehmens, stimmt diese

mit dem Aufsichtsrat ab und kümmert sich um deren Umsetzung. Dabei bilden Nachhaltigkeit, Integrität und gute Unternehmensführung wesentliche Bausteine unserer Unternehmenskultur. Sie prägen unser Verhalten gegenüber Kunden, Lieferanten, Mitarbeitern, Kommanditaktionären und der Gesellschaft insgesamt. Im Rahmen der strategischen Festlegungen der Geschäftsführung werden Ziele festgelegt und kommuniziert. Dabei setzen wir in der Aufgabenerfüllung auf die Eigenverantwortlichkeit und Eigeninitiative unserer Führungskräfte und Mitarbeiter, mit denen wir klare Führungsgrundsätze verabredet haben. Wir einigen uns auf klare Zielsetzungen, deren Realisierungen regelmäßig überprüft werden.

ARBEITSWEISE VON GESCHÄFTSFÜHRUNG UND AUFSICHTSRAT SOWIE WEITERER GREMIEN

Die Geschäftsführung und Vertretung der Borussia Dortmund GmbH & Co. KGaA obliegt der persönlich haftenden Gesellschafterin, der Borussia Dortmund Geschäftsführungs-GmbH; ihr Alleingesellschafter ist der Ballspielverein Borussia 09 e.V. Dortmund. In der nachfolgenden Abbildung werden die Strukturen und Verantwortlichkeiten zwischen dem Ballspielverein Borussia 09 e.V. Dortmund, der Borussia Dortmund GmbH & Co. KGaA sowie der Borussia Dortmund Geschäftsführungs-GmbH dargestellt.



Geschäftsführung

Die Borussia Dortmund Geschäftsführungs-GmbH wird durch ihre Geschäftsführer **Carsten Cramer** (Sprecher der Geschäftsführung), **Thomas Treß**, **Lars Ricken** und **Svenja Schlenker** vertreten. Nähere Angaben zu ihrer Person mit einem Lebenslauf sind auf unserer Internetseite <https://aktie.bvb.de> im Bereich „BVB auf einen Blick“ / „Geschäftsführung“ zugänglich.

In der Borussia Dortmund GmbH & Co. KGaA bestehen unter der Geschäftsführungsebene die acht selbstständigen Verantwortungsbereiche „Sport“, „Kommunikation“, „Personal“, „Finanzen“, „Organisation“, „Recht & IR“, „Vertrieb, Marketing & Digitalisierung“ sowie „Internationalisierung & Commercial Partnerships“. Dabei sind zugeordnet

- Herrn Cramer die Unternehmensbereiche „Vertrieb, Marketing & Digitalisierung“, „Internationalisierung & Commercial Partnerships“ sowie Kommunikation, zudem sind Herrn Cramer die Stabsstellen „Strategie & Kultur“, Konzernsicherheit und Fuhrparkmanagement“ zugeordnet und gemeinsam mit Herrn Treß verantwortet Herr Cramer die Stabsstelle „Corporate Responsibility“,
- Herrn Treß die Unternehmensbereiche „Finanzen“, „Organisation“ sowie „Recht & IR“, zudem ist Herrn Treß die Stabsstelle „RKM, IKS, CMS und Interne Revision“ zugeordnet und gemeinsam mit Herrn Cramer verantwortet Herr Treß die Stabsstelle „Corporate Responsibility“,
- Herrn Ricken der Unternehmensbereich „Sport“,
- Frau Schlenker die Unternehmensbereiche „Personal“ und „Frauenfußball“.

Die Geschäfts- und Unternehmensbereiche wurden in einer von den zuständigen Gremien der Borussia Dortmund Geschäftsführungs-GmbH beschlossenen Geschäftsordnung für die Geschäftsführung definiert und sind zudem den Geschäftsführern dienstvertraglich zugeordnet. Die Geschäftsführung unterrichtet den Aufsichtsrat regelmäßig, zeitnah und umfassend über alle relevanten Fragen der Geschäftsentwicklung, der Planung, der Finanzierung, der Risikolage und des Risikomanagements sowie der Nachhaltigkeit.

Aufsichtsrat und dessen Prüfungsausschuss

Der Aufsichtsrat der Borussia Dortmund GmbH & Co. KGaA besteht gemäß § 8 Ziffer 1 der Satzung aus neun Mitgliedern und setzt sich nach § 96 Abs. 1, 6. Fall AktG ausschließlich aus Vertretern der Anteilseigner zusammen. Der Vorsitzende des Aufsichtsrates wird aus der Mitte des Gremiums gewählt. Im Berichtszeitraum (1. Juli 2025 bis 30. Juni 2026) gehörten dem Gremium folgende Mitglieder an:

- Frau **Silke Seidel** (Vorsitzende)
Leitende Angestellte der Dortmunder Stadtwerke Aktiengesellschaft sowie Geschäftsführerin der Hohenbuschei Beteiligungsgesellschaft mbH und der Dortmund Logistik GmbH, alle in Dortmund
- Herr **Ulrich Leitemann** (stellvertretender Vorsitzender)

Vorsitzender der Aufsichtsräte der Konzernobergesellschaften der SIGNAL IDUNA Gruppe (SIGNAL IDUNA Krankenversicherung a.G. in Dortmund; SIGNAL IDUNA Lebensversicherung a.G. in Hamburg; SIGNAL IDUNA Unfallversicherung a.G. in Dortmund) sowie der SIGNAL IDUNA Allgemeine Versicherung Aktiengesellschaft in Dortmund und der SIGNAL IDUNA Holding Aktiengesellschaft in Dortmund (ab 01.01.2026)
- Herr **Matthias Bäumer**
Mitglied der Vorstandes (Chief Commercial Officer) der PUMA SE, Herzogenaurach
- Frau **Judith Dommermuth**
Geschäftsführende Gesellschafterin der JUVIA Verwaltungs GmbH, Köln
- Herr **Bernd Geske**
Geschäftsführender Gesellschafter der Bernd Geske Lean Communication, Meerbusch
- Herr **Dr. Reinhold Lunow**
Facharzt für Innere Medizin / Internist, Ärztlicher Leiter und Partner der internistischen naturheilkundlichen Gemeinschaftspraxis, Bornheim
- Herr **Prof. Dr. Bernhard Pellens**
Professor für Internationale Unternehmensrechnung an der Ruhr-Universität Bochum sowie wissenschaftlicher Direktor des Instituts für Unternehmensführung (ifu) der Ruhr-Universität Bochum und Honorarprofessor an der Tongji-Universität Shanghai / China
- Herr **Christian Schmid**
Group General Counsel der Evonik Industries AG, Essen
- Herr **Michael Zorc**
Privatier und Geschäftsführer der MJZ Holding GmbH, Dortmund

Vorstehende Angaben zum Beruf der Aufsichtsratsmitglieder sind mit Stand vom 30. Juni 2026. Zu ihren weiteren ausgeübten Tätigkeiten in anderen gesetzlich zu bildenden Aufsichtsräten bzw. in vergleichbaren in- oder ausländischen Kontrollgremien von Wirtschaftsunternehmen wird auf die Angaben im Anhang des Jahres- bzw. des Konzernabschlusses verwiesen. Einzelheiten zur aktuellen Zusammensetzung des Gremiums mit einem Lebenslauf und jährlich aktualisierten weiteren Informationen zum jeweiligen Mitglied befinden sich zudem auf unserer Internetseite <https://aktie.bvb.de> im Bereich „BVB auf einen Blick“ / „Aufsichtsrat“. Mittels der Angabe von Monat und Jahr des Eintritts in den Aufsichtsrat wird dort auch die Dauer der Zugehörigkeit des betreffenden Mitglieds zum Aufsichtsrat offengelegt.

Der Aufsichtsrat übt eine Kontrollfunktion aus und überwacht die Geschäftsleitung bei der Führung der Unternehmensgeschäfte. Zu folgenden Handlungen bedarf die persönlich haftende Gesellschafterin nach § 6 Ziffer 4 Satz 2 der Satzung der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Aufsichtsrates:

- a) Erwerb oder Veräußerung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, soweit der Grundstückswert im Einzelfall 40 Mio. EUR übersteigt;
- b) Gründung von Unternehmungen und Erwerb von Beteiligungen; soweit das hierfür vorgesehene Investitionsvolumen (ggf. einschließlich eines Kaufpreises) innerhalb 3 Jahren nach Gründung der Unternehmung oder des Beteiligungserwerbs 40 Mio. EUR übersteigt;
- c) Veräußerung von Unternehmensteilen und von Beteiligungen an anderen Unternehmen, auf die im letzten Geschäftsjahr vor der Veräußerung mehr als 30 Prozent des Umsatzes und/oder der Beschäftigten aller Unternehmen, an denen die Gesellschaft mehrheitlich beteiligt ist, entfallen sind;
- d) die Ausgabe von Schuldverschreibungen, ferner die Gewährung und Aufnahme von Darlehen, soweit im Einzelfall ein Betrag in Höhe von 40 Mio. EUR überschritten wird.

Im Übrigen bedürfen wesentliche Geschäfte zwischen der persönlich haftenden Gesellschafterin und bestimmten ihr nahestehenden Personen einerseits mit der Gesellschaft andererseits im Sinne der §§ 89, 112 in Verbindung mit §§ 278 Abs. 3, 283 Nr. 5 AktG (z. B. Kreditgewährungen) und nach § 111b AktG (sog. „related party transactions“) der Mitwirkung des Aufsichtsrates.

Die Arbeitsweise des Aufsichtsrates ist im Einzelnen in einer von ihm erlassenen Geschäftsordnung geregelt; diese wurde auf unserer Internetseite <https://aktie.bvb.de> im Bereich „Corporate Governance“ / „Geschäftsordnung des Aufsichtsrates“ offengelegt. Über die Arbeit des Gremiums berichtet der Aufsichtsrat jährlich in einem gesonderten Bericht des Aufsichtsrates.

Gegenüber der Funktion eines Aufsichtsrates bei einer Aktiengesellschaft hat der Aufsichtsrat einer KGaA eingeschränkte Funktionen. Der Aufsichtsrat ist insbesondere nicht

für die Bestellung und Abberufung von Geschäftsführern bei der Borussia Dortmund Geschäftsführungs-GmbH sowie zur Regelung ihrer vertraglichen Bedingungen zuständig. Der Aufsichtsrat ist auch nicht berechtigt, für die persönlich haftende Gesellschafterin als vertretungsberechtigtes Organ der Gesellschaft eine Geschäftsordnung oder einen Katalog zustimmungspflichtiger Geschäfte zu erlassen. Derartige Rechte und Pflichten obliegen vielmehr den Gremien bei der Borussia Dortmund Geschäftsführungs-GmbH, namentlich dem dort eingerichteten Beirat und dem von ihm gebildeten Präsidialausschuss. Vor diesem Hintergrund ist hinsichtlich der Besetzung der Geschäftsführer bei der Borussia Dortmund Geschäftsführungs-GmbH die nach § 111 Abs. 5 AktG dem Aufsichtsrat einer Aktiengesellschaft obliegende Pflicht, für den Frauenanteil ihres Vorstands eine Zielgröße festzulegen, nicht anwendbar; dem entsprechend kann außerdem kein Diversitätskonzept nach Maßgabe der Regelungen in §§ 289f Abs. 2 Nr. 6 und Abs. 3, 315d HGB im Hinblick auf die Zusammensetzung des vertretungsberechtigten Organs unserer Gesellschaft beschrieben werden.

Die Tatsache, dass dem Aufsichtsrat keine direkten Einwirkungsmöglichkeiten auf die Geschäftsführung zustehen, führt indes weder zu einer Beschränkung seiner Informationsrechte noch seiner Prüfungspflichten. Der Aufsichtsrat behandelt die Quartalsmitteilungen und den Halbjahresabschluss und prüft den Jahres- und Konzernabschluss der Borussia Dortmund GmbH & Co. KGaA unter Berücksichtigung der Prüfungsberichte des Abschlussprüfers sowie die Nachhaltigkeitsberichte. Die Feststellung des Jahresabschlusses obliegt nicht dem Aufsichtsrat, sondern fällt wiederum in die Kompetenz der Hauptversammlung.

Der Aufsichtsrat tagt mindestens vier Mal im Jahr, weitere Sitzungen können einberufen werden, wenn dies von einem Aufsichtsratsmitglied oder von der persönlich haftenden Gesellschafterin verlangt wird.

Der Aufsichtsrat hat einen Prüfungsausschuss errichtet, der aus drei Mitgliedern besteht und mindestens zweimal im Geschäftsjahr zusammentritt. Der Prüfungsausschuss befasst sich im Wesentlichen mit der Überwachung des Rechnungslegungsprozesses, der Wirksamkeit des internen Kontrollsystems, des Risikomanagementsystems und des internen Revisionssystems, der Abschlussprüfung (insbesondere der Auswahl und der Unabhängigkeit des Abschlussprüfers sowie der Qualität der Abschlussprüfung), der Prüfung der Rechnungslegung und der Nachhaltigkeitsberichterstattung sowie der Compliance. Er bereitet unter anderem die Beschlussfassung hinsichtlich der Wahl des Abschlussprüfers, der Erteilung des Prüfungsauftrags an diesen und zahlreiche weitere Entscheidungen des Aufsichtsrates vor (beispielsweise betreffend die Feststellung bzw. Billigung von Jahres- und Konzernabschlüssen, die Gewinnverwendung und den Abhängigkeitsbericht). Außerdem erörtert der Prüfungsausschuss gemeinsam mit dem Abschlussprüfer die grundlegenden Fragen zu Rechnungslegung und Abschlussprüfung (einschließlich Einschätzung des Prüfungsrisikos, der Prüfungsstrategie, der Prüfungsplanung und der Prüfungsergebnisse), überwacht die Unabhängigkeit des Abschlussprüfers und befasst sich mit den von diesem zusätzlich erbrachten Leistungen sowie mit der Honorarvereinbarung.

Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses tauscht sich regelmäßig mit den Vertretern des Abschlussprüfers über den Fortgang der Prüfung aus und berichtet hierüber dem Ausschuss. Dieser berät sich zudem regelmäßig mit den Vertretern des Abschlussprüfers auch ohne Geschäftsführer der persönlich haftenden Gesellschafterin. Mitglieder des Prüfungsausschusses, dessen personelle Zusammensetzung für das vorausgegangene Geschäftsjahr auch im Bericht des Aufsichtsrates dargestellt wird, waren zum 30. Juni 2026 und sind zum Zeitpunkt dieser Erklärung Herr Prof. Dr. Bernhard Pellens (als Ausschussvorsitzender), Herr Ulrich Leitermann (als stellvertretender Ausschussvorsitzender) und Frau Silke Seidel. Im Sinne der durch das Finanzmarktintegritätsstärkungsgesetz vom 3. Juni 2021 (FISG) neu gefassten Regelung in § 100 Abs. 5 AktG verfügen alle Ausschussmitglieder über Sachverstand auf dem Gebiet Rechnungslegung und sowohl Herr Prof. Dr. Pellens als auch Herr Leitermann zudem über Sachverstand auf dem Gebiet Abschlussprüfung; Herr Prof. Dr. Pellens und Herr Leitermann verfügen aufgrund ihrer jeweiligen Ausbildung und Tätigkeit auf den Gebieten Rechnungslegung und Abschlussprüfung zugleich jeweils auch über besondere Kenntnisse und Erfahrungen in der Anwendung von Rechnungslegungsgrundsätzen und internen Kontroll- und Risikomanagementsystemen sowie über besondere Kenntnisse und Erfahrungen in der Abschlussprüfung (auch umfassend die Nachhaltigkeitsberichtserstattung und deren Prüfung) im Sinne der Empfehlung D.3 Sätze 1 und 2 Kodex.

Beratungen und Beschlussfassungen erfolgen ansonsten stets im Plenum des Aufsichtsrates. Weitere Ausschüsse hat der Aufsichtsrat nicht errichtet. Die Beschlüsse des Aufsichtsrates werden grundsätzlich in Sitzungen gefasst. Auf Anordnung des Vorsitzenden ist eine Beschlussfassung ausnahmsweise auch auf anderen, in der Satzung der Gesellschaft und in der Geschäftsordnung des Aufsichtsrates näher beschriebenen Wegen möglich.

Nach der Einschätzung unseres nur aus Anteilseignervertretern bestehenden Aufsichtsrates werden seine sämtlichen derzeit amtierenden Mitglieder (Frau Judith Dommermuth und Frau Silke Seidel sowie die Herren Matthias Bäumer, Bernd Geske, Ulrich Leitermann, Dr. Reinhold Lunow, Prof. Dr. Bernhard Pellens, Christian Schmid und Michael Zorc) als unabhängig im Sinne der Empfehlungen C.6 bis C.8 Kodex eingestuft; die Empfehlungen C.9 und C.10 Kodex waren außerdem bei dieser Einschätzung nicht anwendbar, weil unsere Gesellschaft keinen kontrollierenden Aktionär hat. Dabei wurden im Hinblick auf die in Empfehlung C.7 Kodex genannten Indikatoren gleichwohl auch Frau Judith Dommermuth, Frau Silke Seidel sowie die Herren Matthias Bäumer, Bernd Geske, Ulrich Leitermann und Christian Schmid als unabhängig angesehen, und zwar aus folgenden Gründen:

- Herr Bäumer ist Mitglied des Vorstands (Chief Commercial Officer) der PUMA SE, Herzogenaurach. Unsere Gesellschaft sowie das Konzernunternehmen BVB Merchandising GmbH einerseits und die PUMA SE sowie Konzerntochterunternehmen der PUMA SE andererseits unterhalten gegenseitige Geschäfts- und Lieferbezie-

hungen, namentlich im Sponsoring sowie betreffend die Ausrüstung von professionellen Sportmannschaften mit Sportkleidung und im Merchandising, die zu marktüblichen Bedingungen erfolgen. Der Aufsichtsrat sieht Herrn Bäumer aus folgenden Gründen als unabhängig an: Erstens stellen sich die vorbezeichneten Geschäfts- und Lieferbeziehungen nicht als derart wesentlich dar, dass sie seine Unabhängigkeit infrage stellen könnten. Zweitens ist die PUMA SE derzeit nur mit 5,32 Prozent der Stimmrechte an unserer Gesellschaft beteiligt. Drittens wird Herr Bäumer den Aufsichtsrat informieren, wenn im Hinblick auf sein Aufsichtsratsmandat in einzelnen Punkten doch ein wesentlicher Interessenkonflikt entstehen sollte; er würde dann weder an der Diskussion noch an einer gegebenenfalls erfolgenden Abstimmung über einen solchen Beschlussgegenstand im Aufsichtsrat teilnehmen. Bisher haben sich während der Zugehörigkeit von Herrn Bäumer zum Aufsichtsrat unserer Gesellschaft keine Interessenkonflikte ergeben, wobei die vorbezeichneten Geschäfts- und Lieferbeziehungen nach Gesetz und Satzung nicht dem Erfordernis einer Zustimmung des Aufsichtsrates unterlagen. Daher gilt Herr Bäumer nach Ansicht des Aufsichtsrates weiterhin als unabhängig.

- Frau Dommermuth ist die Ehefrau von Herrn Ralph Dommermuth. Herr Dommermuth ist Vorsitzender des Vorstandes der 1&1 AG, Montabaur. Unsere Gesellschaft und die 1&1 AG unterhielten zum Zeitpunkt der zuletzt erfolgten Wahl von Frau Dommermuth zum Mitglied des Aufsichtsrates unserer Gesellschaft gegenseitige Geschäftsbeziehungen, namentlich im Sponsoring, die zu marktüblichen Bedingungen erfolgten. Der Aufsichtsrat sieht Frau Dommermuth auch insoweit aus folgenden Gründen als unabhängig an: Erstens stellten sich die vorbezeichneten früheren Geschäftsbeziehungen nicht als derart wesentlich dar, dass sie ihre Unabhängigkeit infrage stellen könnten. Zweitens war und ist Herr Dommermuth mittelbar (über verschiedene Beteiligungsgesellschaften) nur mit 5,03 Prozent der Stimmrechte an unserer Gesellschaft beteiligt. Drittens wird Frau Dommermuth den Aufsichtsrat informieren, wenn im Hinblick auf ihr Aufsichtsratsmandat in einzelnen Punkten doch ein wesentlicher Interessenkonflikt entstehen sollte; sie würde dann weder an der Diskussion noch an einer gegebenenfalls erfolgenden Abstimmung über einen solchen Beschlussgegenstand im Aufsichtsrat teilnehmen. Bisher haben sich während der Zugehörigkeit von Frau Dommermuth zum Aufsichtsrat unserer Gesellschaft keine Interessenkonflikte ergeben, wobei die vorbezeichneten vormaligen Geschäfts- und Lieferbeziehungen nach Gesetz und Satzung nicht dem Erfordernis einer Zustimmung des Aufsichtsrates unterlagen. Daher gilt sie nach Ansicht des Aufsichtsrates insoweit ebenfalls weiterhin als unabhängig.
- Herr Geske gehört dem Aufsichtsrat seit dem 22. November 2005 an. Nach einem Indikator in der Empfehlung C.7 Kodex ist im Rahmen der Einschätzung der Unabhängigkeit der Mitglieder des Aufsichtsrates zu berücksichtigen, dass Herr Geske dem Aufsichtsrat mehr als 12 Jahre angehört. Der Aufsichtsrat ist davon überzeugt, dass Herr Geske seine Aufgaben wie bisher wahrnehmen und auch weiterhin seinen wirtschaftlichen Sachverstand in die Diskussionen einbringen wird. Demgegenüber

erscheint die Dauer seiner Zugehörigkeit zum Aufsichtsrat von untergeordneter Rolle. Daher gilt Herr Geske nach Ansicht des Aufsichtsrates weiterhin als unabhängig.

- Herr Leitemann war zum Zeitpunkt seiner zuletzt erfolgten Wahl zum Mitglied des Aufsichtsrates unserer Gesellschaft Vorsitzender der Vorstände der Konzernobergesellschaften der SIGNAL IDUNA Gruppe, Dortmund sowie der SIGNAL IDUNA Allgemeine Versicherung Aktiengesellschaft, Dortmund, und der SIGNAL IDUNA Holding Aktiengesellschaft, Dortmund; gegenwärtig ist er Vorsitzender der Aufsichtsräte der vorgenannten Unternehmen. Unsere Gesellschaft und Gesellschaften der SIGNAL IDUNA Gruppe unterhielten zum Zeitpunkt der letzten Wahl von Herrn Leitemann zum Mitglied unseres Aufsichtsrates und unterhalten auch gegenwärtig gegenseitige Geschäftsbeziehungen, namentlich im Sponsoring und hinsichtlich des Versicherungsproduktes „Versicherung09“, die zu marktüblichen Bedingungen erfolgen. Der Aufsichtsrat sieht Herrn Leitemann aus folgenden Gründen als unabhängig an: Erstens stellen sich die vorbezeichneten Geschäftsbeziehungen nicht als derart wesentlich dar, dass sie seine Unabhängigkeit infrage stellen könnten. Zweitens ist die SIGNAL IDUNA Gruppe derzeit nur mit 5,98 Prozent der Stimmrechte an unserer Gesellschaft beteiligt. Drittens wird Herr Leitemann den Aufsichtsrat informieren, wenn im Hinblick auf sein Aufsichtsratsmandat bei unserer Gesellschaft in einzelnen Punkten doch ein wesentlicher Interessenkonflikt entstehen sollte; er würde dann weder an der Diskussion noch an einer gegebenenfalls erfolgenden Abstimmung über einen solchen Beschlussgegenstand im Aufsichtsrat teilnehmen. Bisher haben sich während der Zugehörigkeit von Herrn Leitemann zum Aufsichtsrat unserer Gesellschaft keine Interessenkonflikte ergeben, wobei die vorbezeichneten Geschäftsbeziehungen nach Gesetz und Satzung nicht dem Erfordernis einer Zustimmung des Aufsichtsrates unterlagen. Daher gilt Herr Leitemann nach Ansicht des Aufsichtsrates weiterhin als unabhängig.
- Frau Seidel ist leitende Angestellte der Dortmunder Stadtwerke Aktiengesellschaft und Geschäftsführerin der Hohenbuschei Beteiligungsgesellschaft mbH und der Dortmund Logistik GmbH, alle mit Sitz in Dortmund. Unsere Gesellschaft und die beiden erst genannten Unternehmen unterhalten gegenseitige Geschäftsbeziehungen im Bereich der Grundstücksentwicklung des Trainingszentrums von Borussia Dortmund in Dortmund-Brackel, die zu marktüblichen Bedingungen erfolgen. Der Aufsichtsrat sieht Frau Seidel aus zwei Gründen als unabhängig an: Erstens stellen sich die vorbezeichneten Geschäftsbeziehungen nicht als derart wesentlich dar, dass sie ihre Unabhängigkeit infrage stellen könnte. Zweitens wird Frau Seidel den Aufsichtsrat informieren, wenn im Hinblick auf ihr Aufsichtsratsmandat in einzelnen Punkten doch ein wesentlicher Interessenkonflikt entstehen sollte; sie würde dann weder an der Diskussion noch an einer gegebenenfalls erfolgenden Abstimmung über einen solchen Beschlussgegenstand im Aufsichtsrat teilnehmen. Bisher haben sich während der Zugehörigkeit von Frau Seidel zum Aufsichtsrat unserer Gesellschaft keine

Interessenkonflikte ergeben. Daher gilt Frau Seidel nach Ansicht des Aufsichtsrates weiterhin als unabhängig.

- Herr Schmid ist Group General Counsel der Evonik Industries AG, Essen. Unsere Gesellschaft und die Evonik Industries AG unterhalten gegenseitige Geschäftsbeziehungen, namentlich im Sponsoring, die zu marktüblichen Bedingungen erfolgen. Der Aufsichtsrat sieht Herrn Schmid auch insoweit aus folgenden Gründen als unabhängig an: Erstens stellen sich die vorbezeichneten Geschäftsbeziehungen nicht als derart wesentlich dar, dass sie seine Unabhängigkeit infrage stellen könnten. Zweitens ist die Evonik Industries AG derzeit nur mit 8,19 Prozent der Stimmrechte an unserer Gesellschaft beteiligt. Drittens wird Herr Schmid den Aufsichtsrat informieren, wenn im Hinblick auf sein Aufsichtsratsmandat in einzelnen Punkten doch ein wesentlicher Interessenkonflikt entstehen sollte; er würde dann weder an der Diskussion noch an einer gegebenenfalls erfolgenden Abstimmung über einen solchen Beschlussgegenstand im Aufsichtsrat teilnehmen. Bisher haben sich während der Zugehörigkeit von Herrn Schmid zum Aufsichtsrat unserer Gesellschaft keine Interessenkonflikte ergeben, wobei die vorbezeichneten Geschäfts- und Lieferbeziehungen nach Gesetz und Satzung nicht dem Erfordernis einer Zustimmung des Aufsichtsrates unterlagen. Daher gilt er nach Ansicht des Aufsichtsrates insoweit ebenfalls als unabhängig.

Der Aufsichtsrat führt in einem regelmäßigen Turnus eine Beurteilung der Wirksamkeit seiner Aufgabenerfüllung gemäß Empfehlung D.12 Kodex durch, mit dem Ziel, die Effektivität und Effizienz seiner Aufsichtsratsarbeit zu beurteilen und einen möglichen Handlungsbedarf zu identifizieren. Zuletzt erfolgte eine solche für den Aufsichtsrat und den Prüfungsausschuss im Februar 2024. Bei ihrer Konzeption, Durchführung und Auswertung, die auf der Grundlage eines umfangreichen Fragenkatalogs erfolgte, wurde und wird der Aufsichtsrat von einem hierauf spezialisierten, unabhängigen externen Dienstleister unterstützt. Wesentliche Themenfelder dabei waren und sind ein Compliance Check, insbesondere hinsichtlich der Einhaltung von Gesetz und Satzung, und eine Best-Practice-Analyse, insbesondere betreffend die Zusammenarbeit im Aufsichtsrat und Prüfungsausschuss, die Frequenz seiner Sitzungen, deren jeweilige Vorbereitung und Durchführung sowie die Informationsversorgung und die Zusammenarbeit mit den Geschäftsführern der persönlich haftenden Gesellschafterin. Die Beurteilung erfolgte sodann nach Auswertung der Antworten zum Fragenkatalog mit anschließender Erörterung der Ergebnisse im Aufsichtsrat und im Prüfungsausschuss. Nach der letzten Selbstbeurteilung im Jahr 2024 und der erfolgreichen Implementierung der abgeleiteten punktuellen Maßnahmen zur weiteren Verbesserung der jeweiligen Tätigkeit wird im Jahr 2026 erneut eine Beurteilung der Wirksamkeit der Arbeit von Aufsichtsrat und Prüfungsausschuss durchgeführt. Bei der Konzeption, Durchführung und Auswertung der Selbstbeurteilung wird der Aufsichtsrat erneut von einem hierauf spezialisierten, unabhängigen externen Dienstleister unterstützt.

Hinsichtlich weiterer Einzelheiten betreffend den Aufsichtsrat wird auf den unten folgenden Abschnitt „Berichterstattung zur Corporate Governance“ und auf den gesonderten Bericht des Aufsichtsrates verwiesen.

Kommanditaktionäre und Hauptversammlung

Unsere Kommanditaktionäre nehmen ihre Rechte in der Hauptversammlung der Gesellschaft wahr. Die jährliche Hauptversammlung findet innerhalb der ersten 8 Monate des Geschäftsjahres statt. Den Vorsitz der Hauptversammlung führt die Aufsichtsratsvorsitzende. Die Hauptversammlung entscheidet über alle ihr durch das Gesetz zugewiesenen Aufgaben. Unser Ziel ist es, den Kommanditaktionären die Teilnahme an der Hauptversammlung so leicht wie möglich zu machen. So werden zur Teilnahme notwendige Unterlagen im Internet veröffentlicht. Den Kommanditaktionären wird für die Hauptversammlung ein Stimmrechtsvertreter benannt, den Kommanditaktionäre mit der weisungsgebundenen Ausübung des Stimmrechts beauftragen können. Hinsichtlich der Hauptversammlung der KGaA ergeben sich indes weitere Besonderheiten, die im Wesentlichen in den §§ 285 und 286 Abs. 1 AktG und in der Satzung unserer Gesellschaft geregelt sind.

FESTLEGUNGEN ZUM FRAUENANTEIL IM AUFSICHTSRAT UND IN DEN BEIDEN FÜHRUNGSEBENEN UNTERHALB DER PERSÖNLICH HAFTENDEN GESELLSCHAFTERIN SOWIE ANGABEN ÜBER DIE ERREICHUNG ZUVOR FESTGELEGTER ZIELGRÖSSEN

Der Aufsichtsrat hat am 25. November 2024 für den Frauenanteil im Aufsichtsrat der Borussia Dortmund GmbH & Co. Kommanditgesellschaft auf Aktien („Gesellschaft“) die Festlegung einer Zielgröße von zwei Neuntel (gerundet 22,22 Prozent) und eines Zeitraums zu deren Erreichung vom 26. November 2024 bis zum 31. Dezember 2028 (vier Jahre) beschlossen, verbunden mit folgender Begründung bzw. Erläuterung: „Der Aufsichtsrat der Gesellschaft setzt sich aus neun Mitgliedern zusammen, davon – nach den in der Hauptversammlung am 25. November 2024 durchgeführten Wahlen – zwei Frauen und sieben Männer. Mithin beträgt der Frauenanteil im Aufsichtsrat derzeit zwei Neuntel (gerundet 22,22 Prozent). Die Amtszeit aller amtierenden Aufsichtsratsmitglieder endet turnusgemäß mit Beendigung der Hauptversammlung, die über die Entlastung für das Geschäftsjahr 2027/2028 zu beschließen hat. Der Festlegungszeitraum umfasst damit die zum Ende der vorgenannten Amtszeit (oder im Fall vorzeitiger Beendigung von Mandaten gegebenenfalls bis dahin) anstehenden Wahlen von neun Aufsichtsratsmitgliedern. Vor diesem Hintergrund erscheint die am Status Quo orientierte Zielgröße von zwei Neuntel (gerundet 22,22 Prozent) für den Frauenanteil als angemessen.“ Mit dem aktuellen Frauenanteil im Aufsichtsrat wird die derzeit festgelegte Zielgröße erreicht. Der Aufsichtsrat hatte zuvor am 22. Mai 2021 für den Frauenanteil im Aufsichtsrat eine Zielgröße von zwei Neuntel (gerundet 22,22 Prozent) mit einem Zeitraum zu ihrer Erreichung bis zum 31. Dezember 2024 festgelegt. Dieser Zeitraum wurde faktisch auf den 25. November 2024 verkürzt (Bezugszeitraum). Bei einem Frauenanteil von zwei Neuntel im Aufsichtsrat wurde mithin die Zielgröße mit Stand am 25. November 2024 im Bezugszeitraum erreicht.

Die Geschäftsführung der Borussia Dortmund Geschäftsführungs-GmbH hat für diese als persönlich haftende Gesellschafterin der Gesellschaft am 30. Juni 2026 beschlossen, für den Frauenanteil in den beiden Führungsebenen unterhalb der persönlich haftenden Gesellschafterin der Gesellschaft die Zielgrößen für die erste Führungsebene auf zwei Zehntel (20,0 Prozent) und für die zweite Führungsebene auf vier Neunzehntel (gerundet 21,0 Prozent) sowie einen Zeitraum zur Erreichung der jeweiligen Zielgröße vom 1. Juli 2026 bis zum 30. Juni 2031 (fünf Jahre) („neuer Bezugszeitraum“) festzulegen, verbunden mit folgender Begründung bzw. Erläuterung: „Unterhalb der persönlich haftenden Gesellschafterin der Gesellschaft bestand bislang (Stand: 30. Juni 2026) (i) die von den bei der Gesellschaft angestellten Direktorinnen und Direktoren dargestellte erste Führungsebene aus acht Personen, davon eine Frau (12,5 Prozent), und (ii) die aus den bei der Gesellschaft angestellten Abteilungsleiterinnen und Abteilungsleitern dargestellte zweite Führungsebene aus zwanzig Personen, davon vier Frauen (20,0 Prozent). Durch im ersten Geschäftsjahr des neuen Bezugszeitraums beabsichtigte Neustrukturierungen der ersten und zweiten Führungsebene bzw. insoweit teilweise bereits erfolgte Neueinstellungen ist die Gesellschaft zuversichtlich, ihre Zielgrößen im Bezugszeitraum im Vergleich zum bis-

herigen Bezugszeitraum weiter zu verbessern. Angestrebt ist mithin, dass die erste Führungsebene künftig aus zehn Personen besteht, davon zwei Frauen, was einen Frauenanteil von zwei Zehntel (20,0 Prozent) repräsentiert, und dass die zweite Führungsebene künftig aus neunzehn Personen besteht, davon vier Frauen, was einen Frauenanteil von vier Neunzehntel (gerundet 21,0 Prozent) repräsentiert. Für den neuen Bezugszeitraum erscheinen die für die Führungsebenen festgelegten Zielgrößen als angemessen, da der bisherige Frauenanteil im Vergleich zur bisherigen Zielsetzung bereits teilweise verbessert wurde und darüber hinaus mit den neuen Zielgrößen weiter ausgebaut werden soll. Sollte sich im neuen Bezugszeitraum Bedarf für Neubesetzungen auf den vorgenannten Führungsebenen ergeben, so schließt die jeweilige neue Zielgröße ausdrücklich nicht aus, dass der Frauenanteil, namentlich im Falle entsprechender Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung, weiter gesteigert wird. Dafür sprechen die Erfahrungen im bisherigen Bezugszeitraum und die generelle Zielsetzung, den Frauenanteil konzernübergreifend (unabhängig von Führungspositionen) weiter zu steigern. Gleichwohl muss dem Umstand Rechnung getragen werden, dass aufgrund der Altersstruktur und der geringen Fluktuation unter Führungskräften die nunmehr festgelegten Zielgrößen den Ausgangspunkt der Bestrebung der Gesellschaft nach kontinuierlicher Verbesserung des Frauenanteils markieren. Die Geschäftsführung hatte zuvor am 30. Juni 2021 als Zielgrößen jeweils mit einem Zeitraum zu deren Erreichung bis zum 30. Juni 2026 („bisheriger Bezugszeitraum“) für den Frauenanteil in den beiden Führungsebenen unterhalb der persönlich haftenden Gesellschafterin für die erste Führungsebene auf ein Achtel (12,5 Prozent) und für die zweite Führungsebene auf zwei Fünfte (gerundet 13,33 Prozent) festgelegt. Mit dem zum Stand 30. Juni 2026 bestehenden Frauenanteil von 12,5 Prozent auf der ersten Führungsebene und von 20,0 Prozent auf der zweiten Führungsebene wurde die jeweilige seinerzeit festgelegte Zielgröße im bisherigen Bezugszeitraum mithin gehalten bzw. bereits überschritten. Mit der neuen Zielgröße möchte die Gesellschaft den eingeschlagenen Weg der teilweise bereits realisierten Verbesserung des Frauenanteils kontinuierlich fortsetzen.

DIVERSITÄTSKONZEPT

Die Unternehmenskultur bei unserer Gesellschaft und ihren Konzernunternehmen ist von Werten wie Vielfalt (Diversität), Respekt und Akzeptanz maßgebend geprägt. Entsprechend beeinflusst dies alle Unternehmensebenen und dabei auch die Besetzung von Leitungsorganen. Ein gesondertes Diversitätskonzept nach Maßgabe der Regelungen in §§ 289f Abs. 2 Nr. 6 und Abs. 3, 315d HGB, das darüber und über die in dieser Erklärung geschilderten Ziele der Zusammensetzung des Aufsichtsrates hinausgeht, wird aus den hierin ebenfalls bereits dargelegten Gründen bei unserer Gesellschaft derzeit jedoch nicht verfolgt.

BERICHTERSTATTUNG ZUR CORPORATE GOVERNANCE

Eine klar strukturierte und gelebte Corporate Governance ist bei unserer Gesellschaft von hoher Bedeutung. Sie steht für eine verantwortungsvolle, transparente und auf langfristige Wertschöpfung ausgerichtete Unternehmensführung und -kontrolle. Effiziente Zusammenarbeit zwischen Geschäftsführung und Aufsichtsrat, Achtung der Aktionärsinteressen, Offenheit und Transparenz der Unternehmenskommunikation sind wesentliche Aspekte guter Corporate Governance. Hieran orientieren sich die Geschäftsführung der Borussia Dortmund Geschäftsführungs-GmbH als persönlich haftende Gesellschafterin der Borussia Dortmund GmbH & Co. KGaA und der Aufsichtsrat unserer Gesellschaft.

Allgemeine Information zur Corporate Governance bei der Borussia Dortmund GmbH & Co. KGaA

Die gesetzlichen Rahmenbedingungen der Corporate Governance werden durch das deutsche Aktienrecht geregelt. Gemäß § 161 AktG werden Vorstand und Aufsichtsrat einer börsennotierten Gesellschaft verpflichtet, jährlich zu erklären, ob und inwieweit den im amtlichen Teil des elektronischen Bundesanzeigers bekannt gemachten Empfehlungen der „Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex“ im Deutschen Corporate Governance Kodex entsprochen wurde (vergangenheitsbezogen) und wird (zukunftsbezogen). Die Gesellschaften können hiervon abweichen, sind dann aber verpflichtet, dies jährlich offen zu legen und die Abweichungen zu begründen („comply or explain“). Dies ermöglicht den Gesellschaften die Berücksichtigung branchen- oder unternehmensspezifischer Bedürfnisse. Eine gut begründete Abweichung von einer Kodexempfehlung kann im Interesse einer guten Unternehmensführung liegen.

Der Kodex wird regelmäßig überprüft und bei Bedarf angepasst. Er stellt wesentliche gesetzliche Vorschriften zur Leitung und Überwachung deutscher börsennotierter Gesellschaften dar und enthält international und national anerkannte Standards guter und verantwortungsvoller Unternehmensführung. Neben der Formulierung der aktuellen Best Practice der Unternehmensführung hat der Kodex das Ziel, das Deutsche Corporate Governance System transparent und nachvollziehbar zu machen und will insgesamt das Vertrauen der internationalen und nationalen Anleger, der Kunden, der Mitarbeiter und der Öffentlichkeit in die Leitung und Überwachung deutscher börsennotierter Gesellschaften fördern.

Zahlreiche Empfehlungen (Soll-Bestimmungen) des Kodex sind ausschließlich auf Aktiengesellschaften zugeschnitten und für Kommanditgesellschaften auf Aktien (KGaA), also auch auf unsere Gesellschaft, gar nicht oder allenfalls sinngemäß anwendbar.

Die KGaA ist eine Mischform von Aktiengesellschaft und Kommanditgesellschaft. Es handelt sich um eine Gesellschaft mit eigener Rechtspersönlichkeit, bei der mindestens ein Gesellschafter (der persönlich haftende Gesellschafter) den Gesellschaftsgläubigern

unbeschränkt haftet und die für Verbindlichkeiten der Gesellschaft nicht persönlich haftenden Kommanditaktionäre an dem in Aktien zerlegten Grundkapital beteiligt sind (§ 278 Abs. 1 AktG).

Prägende Unterschiede zur Aktiengesellschaft können wie folgt charakterisiert werden:

- Die Borussia Dortmund GmbH & Co. KGaA hat keinen Vorstand. Ihre Geschäftsführung und Vertretung obliegt stattdessen der persönlich haftenden Gesellschafterin, der Borussia Dortmund Geschäftsführungs-GmbH. Diese GmbH wird wiederum durch einen oder mehrere Geschäftsführer vertreten; ihr Alleingesellschafter ist der Ballspielverein Borussia 09 e.V. Dortmund.
- Die Rechte und Pflichten des von der Hauptversammlung gewählten Aufsichtsrates der KGaA sind eingeschränkt. Ihm fehlt insbesondere die Zuständigkeit zur Bestellung und Abberufung von Geschäftsführern bei der Borussia Dortmund Geschäftsführungs-GmbH sowie zur Regelung ihrer vertraglichen Bedingungen. Der Aufsichtsrat ist auch nicht berechtigt, für die persönlich haftende Gesellschafterin eine Geschäftsordnung oder einen Katalog zustimmungspflichtiger Geschäfte zu erlassen. Derartige Rechte und Pflichten obliegen vielmehr den Gremien bei der Borussia Dortmund Geschäftsführungs-GmbH, namentlich dem dort eingerichteten Beirat und dem von ihm wiederum gebildeten Präsidialausschuss.
- Hinsichtlich der Hauptversammlung der KGaA ergeben sich weitere Besonderheiten, die im Wesentlichen in den §§ 285 und 286 Abs. 1 AktG und in der Satzung unserer Gesellschaft geregelt sind.

Eine Entsprechenserklärung nach § 161 AktG ist folglich unter Berücksichtigung rechtsformspezifischer Besonderheiten der KGaA und deren Gestaltung in der Satzung von der Geschäftsführung der persönlich haftenden Gesellschafterin und vom Aufsichtsrat der Borussia Dortmund GmbH & Co. KGaA abzugeben.

Nach unserer Auffassung sind dabei folgende Empfehlungen des Kodex aufgrund von rechtsformspezifischen Besonderheiten der KGaA und deren Gestaltung in der Satzung unserer Gesellschaft nicht (auch nicht sinngemäß) anwendbar:

- Der Kodex richtete bzw. richtet zur Vorstandsvergütung verschiedene Empfehlungen, namentlich in G.4, G.8 und G.13 Kodex an den Aufsichtsrat. Im Kodex werden zahlreiche weitere Empfehlungen zu einem Vergütungssystem für Vorstandsmitglieder bzw. zur jeweiligen Ausgestaltung ihrer individuellen Vergütungen an den Aufsichtsrat adressiert. All diese Empfehlungen setzen, was auch aus der Begründung der Regierungskommission zum Kodex hervorgeht, inhaltlich bzw. systematisch auf den gesetzlichen Regelungen für Aktiengesellschaften in § 87 Abs. 1 AktG und/oder § 87a AktG auf. Diese gesetzlichen Regelungen finden auf unsere Gesellschaft rechtsformbedingt weder direkt noch analog Anwendung, wobei es sich dabei nach

unserer Auffassung um bewusste Entscheidungen des Gesetzgebers handelt. Dem entsprechend sind konsequent auch die damit jeweils zusammenhängenden Empfehlungen G.1 bis G.3, G.5 bis G.7, G.9 bis G.13, G.15 und G.16 Kodex auf unsere Gesellschaft nicht anwendbar. § 7 der Satzung unserer Gesellschaft bestimmt dem gegenüber, dass die persönlich haftende Gesellschafterin Anspruch auf Ersatz der ihr für die Geschäftsführung in der Gesellschaft entstandenen Personal- und Sachkosten zuzüglich einer Vergütung von 3 Prozent des sonst entstehenden Jahresüberschusses der Gesellschaft hat. Feste und variable Vergütungen für Geschäftsführer der Borussia Dortmund Geschäftsführungs-GmbH wurden und werden ansonsten von dem dort gebildeten Präsidialausschuss beschlossen, der dabei, d.h. beim Abschluss bzw. bei der Verlängerung von Geschäftsführer-Anstellungsverträgen, auch deren Angemessenheit und Marktüblichkeit überprüft. Die teilweise durchaus als Überregulierung empfundenen Empfehlungen des Kodex betreffend ein Vergütungssystem für Vorstandsmitglieder bzw. deren Vergütung sowie zur Rolle des Aufsichtsrates wurden und werden hierbei vom Präsidialausschuss aus Praktikabilitätsabwägungen überwiegend auch nicht etwa freiwillig angewendet.

- Eine individualisierte Offenlegung der Vergütung der Geschäftsführer der Komplementärin unserer Gesellschaft, der Borussia Dortmund Geschäftsführungs-GmbH, erfolgt aus Transparenzgründen weiterhin freiwillig als Darstellung der Einzelvergütung der Geschäftsführer in den Anhängen des Jahres- und Konzernabschlusses; ansonsten wird hierzu auf den für das Geschäftsjahr 2025/2026 erstellten Vergütungsbericht gemäß § 162 in Verbindung mit § 278 Abs. 3 AktG verwiesen.

Folgende Empfehlungen des Kodex wurden bzw. werden hingegen trotz der rechtsformbedingten Besonderheiten bei unserer Gesellschaft sinngemäß bzw. in modifizierter Form angewendet, was wir nicht als Abweichung vom Kodex betrachten:

- Für eine langfristige Nachfolgeplanung im Sinne der Empfehlung B.2, 1. Halbsatz Kodex sorgen bei unserer Gesellschaft die Geschäftsführer und – da der Aufsichtsrat rechtsformbedingt keine Personalkompetenz besitzt – der Präsidialausschuss bei der Borussia Dortmund Geschäftsführungs-GmbH. Diese Planung erfolgt im regelmäßigen Austausch zwischen Geschäftsführung und Präsidialausschuss, die dabei, ausgehend von der Unternehmensstrategie nach außen und der Unternehmensorganisation bzw. dem Management nach innen, Kompetenzprofile für Führungspersonen aufsetzen und dazu in Betracht kommendes Personal sowohl unternehmensintern wie auch -extern in Beobachtung nehmen. Insofern ist Scouting für uns also nicht nur im Fußballsport, sondern auch im Bereich Human Resources ein Thema. Unternehmensintern erfolgt zudem fortlaufend eine Förderung solcher Personen, die für Führungsaufgaben potentiell geeignet erscheinen, beispielsweise auch durch Fortbildungsmaßnahmen. Hinsichtlich der gegebenenfalls externen Besetzung von Positionen kann sich die Gesellschaft zudem auf ihr Netzwerk und auf externe Dienstleister stützen. Der Präsidialausschuss achtet bei der Zusammensetzung der

Geschäftsführung auch auf die im Sinne von Empfehlung B.1 Kodex anzustrebende „Vielfalt (Diversity)“.

- Bei der Erstbestellung von Geschäftsführern der Borussia Dortmund Geschäftsführungs-GmbH orientiert sich der Präsidialausschuss an der Empfehlung B.3 Kodex, wonach diese im Fall von Vorstandsmitgliedern einer Aktiengesellschaft für längstens drei Jahre erfolgen soll.
- In sinngemäßer Anwendung der Empfehlung D.6 Kodex ist in Aufsichtsratssitzungen regelmäßig ein Zeitfenster für Beratungen auch ohne Geschäftsführer der persönlich haftenden Gesellschafterin vorgesehen.
- Die Zustimmung zu Nebentätigkeiten von Geschäftsführern der persönlich haftenden Gesellschafterin im Sinne der Empfehlung E.3 Kodex obliegt mangels Zuständigkeit zur Bestellung und Abberufung von Geschäftsführern bei der Borussia Dortmund Geschäftsführungs-GmbH sowie zur Regelung ihrer vertraglichen Bedingungen nicht dem Aufsichtsrat, sondern dem Präsidialausschuss bei der Borussia Dortmund Geschäftsführungs-GmbH.

Die Entsprechenserklärung ist den Aktionären auf der Internetseite der Gesellschaft dauerhaft zugänglich zu machen. Dies erfolgt auf unserer Investor Relations-Website unter der Adresse <https://aktie.bvb.de> im Bereich „Corporate Governance“. Außerdem ist die im Juli 2026 abgegebene Entsprechenserklärung als unten folgender Abschnitt Bestandteil dieser Erklärung zur Unternehmensführung.

Während der hier vorgelegte Corporate Governance Bericht unserer Gesellschaft als Bestandteil der Erklärung zur Unternehmensführung veröffentlicht wird (auf der Internetseite des Unternehmens unter <https://aktie.bvb.de> im Bereich „Corporate Governance“ / „Erklärung zur Unternehmensführung“), wurden die Corporate Governance Berichte für das Geschäftsjahr 2017/2018 und zuvor in den Geschäftsberichten für die betreffenden Geschäftsjahre und diese wiederum auf unserer Investor Relations-Website unter der Adresse <https://aktie.bvb.de> im Bereich „Publikationen“ veröffentlicht.

Angemessenheit und Wirksamkeit des internen Kontrollsystems, des Compliance Systems und des Risikomanagement Systems

Mit dem integrierten Governance-, Risiko- und Compliance-Ansatz hat die Geschäftsführung einen Steuerungsrahmen für den BVB geschaffen, der auf ein angemessenes und wirksames internes Kontroll- und Risikomanagement abzielt. In diesem Kontext ist die Schaffung der Stabsstelle Compliance & Risikomanagement, IKS und Interne Revision und die Einrichtung eines Prüfungsausschusses im Aufsichtsrat zu verstehen. In diesem Rahmen finden zugleich unabhängige Überwachungen und Prüfungen statt, insbesondere

durch die Prüfungen der Internen Revision und deren Berichterstattungen an die Geschäftsführung und den Prüfungsausschuss des Aufsichtsrates sowie durch sonstige externe Prüfungen.

Das interne Kontrollsystem (IKS) im BVB-Konzern beinhaltet Kontrollen und Überwachungsaktivitäten, um die Effektivität und Effizienz der Geschäftsprozesse, die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung sowie die Konformität unserer Aktivitäten mit Gesetzen und Richtlinien zu gewährleisten. Das IKS beinhaltet alle wesentlichen Geschäftsprozesse und umfasst auch Kontrollen über den Rechnungslegungsprozess hinaus. Unser IKS sieht prozessintegrierte und prozessunabhängige Überwachungsmaßnahmen vor. Zu diesen Maßnahmen zählen automatisierte und manuelle Kontrollen, beispielsweise durch:

- die Beachtung des Vier-Augen-Prinzips,
- die Funktionstrennung von Ausführungs- und Genehmigungsfunktionen,
- Zugangskontrollen zu den Gebäuden und zu den Abteilungen.

Aus der Befassung mit dem internen Kontroll- und Risikomanagement sowie der Berichterstattung der Internen Revision sind der Geschäftsführung keine Umstände bekannt, die gegen die Angemessenheit und Wirksamkeit dieser Systeme in ihrer Gesamtheit sprechen.

Transparenz, Bezugnahmen auf die Internetseite der Gesellschaft

Unsere Gesellschaft unterrichtet die Kommanditaktionäre und Aktionärsvereinigungen, die Finanzanalysten und die interessierte Öffentlichkeit regelmäßig über die Lage und die wesentlichen geschäftlichen Veränderungen im Unternehmen.

Auf unserer Internetseite sind insbesondere die Ad hoc-Mitteilungen, Corporate News sowie die uns zugegangenen Mitteilungen über Stimmrechtsanteile und Managers' Transactions, die Aktionärsstruktur, die jeweils aktuell gültige Satzung und der Finanzkalender veröffentlicht.

Der Finanzkalender beinhaltet wesentliche Termine der Gesellschaft und kann auch unter der Adresse <https://aktie.bvb.de> im Bereich „Events“ eingesehen werden.

Die Bilanzpressekonferenz zu den „vorläufigen“ Zahlen des vorausgegangenen Geschäftsjahres wird – wie in den Jahren zuvor – real-time via LIVE-Streaming im Internet übertragen und kann von der interessierten Öffentlichkeit mitverfolgt werden.

Die Hauptversammlung im Vorjahr fand nach form- und fristgerechter Einladung am 24. November 2025 als Präsenz-Hauptversammlung statt. In Übereinstimmung mit dem Deutschen Corporate Governance Kodex lagen die vom Gesetz verlangten Berichte und Unterlagen aus; sie wurden den Kommanditaktionären auf Verlangen übermittelt und auch auf der Internetseite der Gesellschaft zusammen mit der Tagesordnung veröffentlicht. Die

Beschlüsse zu allen Tagesordnungspunkten sind mit Zustimmungen in einer Bandbreite zwischen 87,00 bis 99,99 Prozent der Stimmen gefasst worden.

Die nächste ordentliche Hauptversammlung der Borussia Dortmund GmbH & Co. KGaA ist für Montag, den 23. November 2026, geplant.

Der Halbjahresfinanzbericht und andere unterjährige Finanzinformationen sollen innerhalb der durch den Kodex empfohlenen Zeiträume veröffentlicht werden. Hierüber unterrichtet unsere Gesellschaft im Einzelnen durch sog. „Vorabbekanntmachungen“. Die Aufstellung des Konzernabschlusses nebst des Konzernlageberichtes und der unterjährigen Finanzinformationen erfolgt unter Beachtung der International Financial Reporting Standards (IFRS), wie sie in den Mitgliedsstaaten der Europäischen Union anzuwenden sind. Der Jahresabschluss nebst des Lageberichtes der Borussia Dortmund GmbH & Co. KGaA wurde und wird weiterhin nach den Bestimmungen des Handelsgesetzbuches (HGB) sowie nach den Bestimmungen des Aktiengesetzes (AktG) erstellt.

Unsere Gesellschaft steht für mehr als „nur“ Fußball und trägt ihrer gesellschaftlichen Verantwortung Rechnung. Borussia Dortmunds ganzheitliche Nachhaltigkeitsstrategie ist auf die Dimensionen Umwelt (Environmental), Soziales (Social) und Unternehmensführung (Governance) ausgerichtet und leitet sich aus der Unternehmensstrategie ab, in der wir uns zu einer nachhaltigen Ausgestaltung unserer Geschäftsaktivitäten und -beziehungen verpflichten und die nachhaltige Entwicklung als ein globales Leitprinzip anerkennen. Die Gesellschaft veröffentlicht seit der Saison 2016/2017 (erstmalig freiwillig) jährlich Nachhaltigkeitsberichte, die seit dem Geschäftsjahr 2017/2018 den gesonderten zusammengefassten Bericht des Konzerns gemäß §§ 289b bis 289e, 315b und 315c HGB enthalten. Zur Saison 2024/2025 wurde der Bericht unter Anwendung des ersten Sets der Europäischen Standards für die Nachhaltigkeitsberichterstattung (ESRS) außerhalb des Lageberichts aufgestellt und durch die Deloitte GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft einer Prüfung mit begrenzter Sicherheit (limited assurance) unterzogen. Der gesonderte Bericht enthält Informationen zu allen wesentlichen Nachhaltigkeitsbelangen von Borussia Dortmund, darunter auch Angaben zu den Themenbereichen Compliance, Regeltreue, Risikomanagement und gute Unternehmensführung.

Die Nachhaltigkeitsberichte als auch aktuelle weiterführende Informationen werden auf unserer Internetseite <https://aktie.bvb.de> im Bereich „Corporate Governance“ / „Nachhaltigkeit“ und auf <https://www.bvb.de/de/de/der-bvb/verantwortung.html> veröffentlicht.

Der Kommunikation mit den Marktteilnehmern dient ferner die Veröffentlichung von Analysten-Empfehlungen bzw. Research-Studien auf unserer Internetseite <https://aktie.bvb.de> im Bereich „BVB Aktie“ / „Kapitalmarktbewertung“.

Weitere Informationen über das Unternehmen sowohl für unsere Kunden und Fans als auch für die interessierte Öffentlichkeit, unter anderem beispielsweise auch Lebensläufe und Übersichten über wesentliche Tätigkeiten von Aufsichtsratsmitgliedern sowie nähere

Angaben zu den Geschäftsführern der persönlich haftenden Gesellschafterin, sind ebenfalls über unsere Internetseite <https://aktie.bvb.de> zugänglich.

Zahlreiche Veröffentlichungen wurden und werden auf unserer Internetseite auch in englischer Sprache bereitgehalten.

Der letzte, von der Hauptversammlung am 2. Dezember 2021 gefasste Beschluss über die Vergütung der Mitglieder des Aufsichtsrates bzw. über deren Vergütungssystem gemäß § 113 Abs. 3 in Verbindung mit § 278 Abs. 3 AktG ist auf unserer Internetseite <https://aktie.bvb.de> im Bereich „Corporate Governance“ / „Vergütungssystem Aufsichtsrat“ öffentlich zugänglich. Der Vergütungsbericht über das letzte Geschäftsjahr und der Vermerk des Abschlussprüfers gemäß § 162 in Verbindung mit § 278 Abs. 3 AktG wird auf der Internetseite <https://aktie.bvb.de> im Bereich „Corporate Governance“ / „Vergütungsbericht“ öffentlich zugänglich gemacht.

Weitere Angaben zur Vergütung der persönlich haftenden Gesellschafterin und der Mitglieder des Aufsichtsrates werden im Anhang von Jahres- und Konzernabschluss bzw. im Lagebericht, Angaben zum Besitz von Aktien der Gesellschaft durch die persönlich haftende Gesellschafterin bzw. Mitglieder ihrer Geschäftsführung und durch Mitglieder des Aufsichtsrates im Geschäftsbericht gemacht. Aufgrund rechtsformspezifischer Besonderheiten der KGaA besteht nach wie vor keine rechtliche Verpflichtung zur individualisierten Offenlegung der Vergütung der Geschäftsführer der Komplementärin unserer Gesellschaft, der Borussia Dortmund Geschäftsführungs-GmbH. Die – wie oben schon angesprochen – aus Transparenzgründen gleichwohl vorgenommene Darstellung der Einzelvergütung der Geschäftsführer in den Anhängen des Jahres- und Konzernabschlusses erfolgt daher auf freiwilliger Basis.

ENTSPRECHENSERKLÄRUNG**der Geschäftsführung und des Aufsichtsrates der Borussia Dortmund GmbH & Co. KGaA nach § 161 AktG vom 24. Juli 2026**

Die Geschäftsführung der persönlich haftenden Gesellschafterin (Borussia Dortmund Geschäftsführungs-GmbH) und der Aufsichtsrat der Borussia Dortmund GmbH & Co. KGaA erklären gemäß § 161 AktG, dass bei der Borussia Dortmund GmbH & Co. KGaA seit der letzten Entsprechenserklärung vom 18. Juli 2025 den Empfehlungen des Deutschen Corporate Governance Kodex („Kodex“) in der Fassung vom 28. April 2022 (bekannt gemacht im Bundesanzeiger am 27. Juni 2022) entsprochen wurde und künftig entsprochen wird, abgesehen von folgenden Abweichungen (Hinweis: Zahlreiche Empfehlungen des Kodex, namentlich solche zum Vergütungssystem für Vorstandsmitglieder bzw. zur Vorstandsvergütung, sind aufgrund von rechtsformspezifischen Besonderheiten der Rechtsform unserer Gesellschaft – der Kommanditgesellschaft auf Aktien – nicht anwendbar; Angaben bzw. Erläuterungen dazu erfolgen in der Erklärung zur Unternehmensführung):

Zu Empfehlung B.4: Über die Wiederbestellung von Geschäftsführern der Borussia Dortmund Geschäftsführungs-GmbH entscheidet deren Präsidialausschuss bisher und künftig auch ohne Vorliegen besonderer Umstände gegebenenfalls vor Ablauf eines Jahres vor dem Ende der bestehenden Bestelldauer. Die Ausrichtung der Personalentscheidung an ein Zeit- und Umstandsmoment wird mit Blick auf die rechtsformspezifischen Besonderheiten der KGaA und aufgrund des Wunsches nach höherer Flexibilität als nicht zweckmäßig erachtet.

Zu Empfehlung B.5: Über die Altersgrenze für Geschäftsführer der persönlich haftenden Gesellschafterin entscheidet der Präsidialausschuss bei der Borussia Dortmund Geschäftsführungs-GmbH bisher und künftig jeweils bei anstehenden (Wieder-)Bestellungen von Geschäftsführern, ohne insoweit grundsätzlich festgelegt zu sein. Die Festlegung auf eine Altersgrenze wird als nicht zweckmäßig erachtet.

Zu den Empfehlungen C.1 Sätze 1 bis 5 und C.2: Der Aufsichtsrat hat keine konkreten Ziele für seine Zusammensetzung benannt, kein Kompetenzprofil für das Gesamtgremium erarbeitet und keine Altersgrenze für Aufsichtsratsmitglieder festgelegt. Dies ist auch künftig nicht beabsichtigt. Denn der Aufsichtsrat wollte und will über Vorschläge zu seiner Zusammensetzung in der jeweiligen konkreten Situation individuell und situativ entscheiden. Dem entsprechend wurde und wird hierzu bzw. zur Umsetzung auch nicht näher berichtet. Unberührt vom Vorstehenden bleibt die Erfüllung der vom Gesetzgeber vorgesehenen Verpflichtungen im Hinblick auf die Festlegung einer Zielgröße für den Frauenanteil im Aufsichtsrat (§ 278 Abs. 3 und § 111 Abs. 5 AktG sowie § 289f Abs. 3 und Abs. 2 Nr. 4 HGB).

Zu Empfehlung C.13: Der Aufsichtsrat hat bisher bei seinen Wahlvorschlägen an die Hauptversammlung nicht die persönlichen und die geschäftlichen Beziehungen eines jeden Kandidaten zum Unternehmen, den Organen der Gesellschaft und einem wesentlich

(d.h. mit mehr als 10% der stimmberechtigten Aktien) an der Gesellschaft beteiligten Kommanditaktionär offengelegt. Dies ist auch künftig nicht beabsichtigt. Denn nach unserer Einschätzung gibt es zu dieser Empfehlung keine rechtlich sichere Praxis. Der Rechtssicherheit von Wahlen zum Aufsichtsrat wurde und wird höhere Priorität gegeben als einem Bemühen dazu, bei Wahlvorschlägen gesetzlich nicht erforderliche Angaben zu machen.

Zu Empfehlungen D.2 Satz 1 und D.4: Abgesehen vom Prüfungsausschuss hat der Aufsichtsrat bisher keine weiteren Ausschüsse errichtet und er beabsichtigt dies derzeit auch für die Zukunft nicht. Denn er will anstehende Themen möglichst im gesamten Aufsichtsrat behandeln. Dies gilt insbesondere für den Verzicht auf die in Empfehlung D.4 empfohlene Bildung eines Nominierungsausschusses durch den Aufsichtsrat, zumal sich dieser, wie im Falle der Bildung des Nominierungsausschusses vom Kodex gefordert, bereits nur aus Vertretern der Anteilseigner zusammensetzt.

Zu Empfehlung E.1 Satz 2: Der Aufsichtsrat behält sich bisher und auch künftig vor, der Empfehlung nicht zu folgen, dass er in seinem Bericht an die Hauptversammlung über aufgetretene Interessenkonflikte und deren Behandlung informieren solle. Denn dem Grundsatz der Vertraulichkeit von Beratungen im Aufsichtsrat (vgl. § 116 Satz 2 AktG und Grundsatz 13 Satz 3 Kodex) wird regelmäßig der Vorrang eingeräumt.

Dortmund, 24. Juli 2026

Für den Aufsichtsrat



Silke Seidel
Vorsitzende

Für die Borussia Dortmund Geschäftsführungs-GmbH



Carsten Cramer

Sprecher der Geschäftsführung



Thomas Treß

Geschäftsführer



Lars Ricken

Geschäftsführer



Svenja Schlenker

Geschäftsführerin